



„Je stiller man ist, desto mehr kann man hören.“

(Chinesische Weisheit)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

bereits in unserer Ausgabe des „NPP kompakt“ im März 2013 haben wir darauf hingewiesen, das Unternehmen, die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellen, verpflichtet sind, diese während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Die Geräte müssen neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GdPDU) entsprechen. Genügt ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn die Geräte bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden.

Spätestens jedoch ab dem 01.01.2017 müssen elektronische Registrierkassen die neuen Erfordernisse zum Datenexport erfüllen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die maschinelle Auswertbarkeit der vom Kassensystem erfassten Daten sicherzustellen ist.

Alle Organisationsunterlagen rund um die Kasse wie z.B. das Kassensbuch, Tagesendsummenbons (Z-Bons), Finanzberichte, Journaldaten, Programm- und Stammdatenänderungsdaten, Bedienungsanleitungen, Protokolle zu Umprogrammierungen o.ä. sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Einsatzorte und die Einsatzräume elektronischer Kassen sind zu protokollieren.

Es dürfen daher nur noch Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze auf Bon-Ebene aufzeichnen und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden können. Sämtliche elektronische Daten der Kassensysteme müssen gespeichert werden und dürfen nicht veränderbar sein. Ein Löschen der Einzel-Bons zugunsten des Tagesendsummen-Bons ist unzulässig. Auch die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier ist nicht ausreichend.

Unbare Geschäfte, wie z.B. Zahlungen mit EC-Karten oder Kreditkarten, werden erfassungspflichtig. Dem Finanzbeamten muss ein Auslesen der Kassendaten möglich sein. Dazu sind die Kassendaten in einem auswertbaren Format vorzulegen.

Ob eine eingesetzte Registrierkasse mit Druck und Schnittstellenfunktion die geforderten Anforderungen der maschinellen Auswertung gewährleistet, ist daher dringend zu prüfen. Bitte setzen Sie sich kurzfristig mit dem Kassenhersteller in Verbindung und lassen Sie prüfen, ob eine Softwareanpassung und Speichererweiterung möglich sind. Bitte achten Sie beim Kauf einer gebrauchten oder neuen Registrierkasse dringend darauf, dass diese GDPdU-konform sind.

Verfügt die Registrierkasse ab dem 1. Januar 2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Ordnungswidrigkeit strafbar und es können Bußgelder anfallen. Des

Ansprechpartner

Steuern

Nicole Mohs, Steuerberaterin
Holger Schulz, Steuerberater

Recht.....

Ulrike Traut, Rechtsanwältin

Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft.....

Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Herausgegeben von:



**NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

Weiteren besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Buchhaltung verwirft und die Besteuerungsgrundlagen schätzt.

Zudem sollen elektronische Registrierkassen nach einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 13.07.2016 künftig über eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Die Sicherheitseinrichtung soll verpflichtend ab dem 1. Januar 2020 einge-

setzt werden. Unternehmen, die bereits eine neue richtlinienkonforme Kasse angeschafft haben und die bauartbedingt nicht aufrüstbar ist, soll eine längere Umsetzungsfrist, voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2022, eingeräumt werden.

Ergänzend soll eine unangekündigte Kassen-Nachschau eingeführt werden. Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen können als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Der Entwurf befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Ob er unverändert umgesetzt wird, ist derzeit noch offen.

Für detailliertere Informationen zu diesem Thema sprechen Sie uns bitte gerne an.

Ihr NPP kompakt-Team

INHALT

	Seite		
Steuern		Wirtschaftsprüfung	
Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit kein Bestandteil einer Erstausbildung	3	IDW: Auswirkung der Änderung des § 253 HGB auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften	7
Im Pflegeheim untergebrachte Ehegatten: Doppelte Kürzung der Haushaltsersparnis	3	IDW: Anwendungsfragen zur erstmaligen Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG	7
Kindergeld für Elternteile, die im EU-Ausland leben	3	BMF: Neue Regelungen für die Wohnimmobilienkreditvergabe.....	7
Unterhaltsleistungen an nichtehelichen Partner bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit.....	4	Recht	
Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährten	4	Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung	8
Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit	4	Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zu einer Partnerschaftsgesellschaft möglich.....	8
Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig	4	Anforderungen an die rechnerische Erfassung des Wertzuwachses in einem Zugewinnausgleich.....	8
Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Aufwendungen für Nebenräume.....	5		
Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten.....	5		
Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte	5		
Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft	6		
Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen.....	6		
Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen....	6		

Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit kein Bestandteil einer Erstausbildung

Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, welches eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist dieses Studium nicht mehr zwingend Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung. Liegt eine Zweitausbildung vor, kann der Kindergeldanspruch entfallen.

Ein volljähriges Kind hatte nach Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gear-

beitet. Sie bewarb sich für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie mit dem Ziel, eine Tätigkeit im mittleren Management Gesundheitswesen aufzunehmen. Die Arbeitszeit im Beschäftigungsverhältnis nach der Berufsausbildung betrug 30 Wochenstunden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) kommt zu dem Ergebnis, dass das Studium hier in keinem engen Zusammenhang mit

der vorhergehenden Berufsausbildung steht und damit auch nicht Bestandteil einer Erstausbildung sein kann. Der enge Zusammenhang entfällt laut BFH vorliegend durch die vorausgesetzte vorangegangene Berufstätigkeit. Dieser Einschnitt führt dazu, dass es sich um einen Weiterbildungsstudiengang (Zweitausbildung) handelt.

Im Ergebnis erlosch die Kindergeldberechtigung.

Im Pflegeheim untergebrachte Ehegatten: Doppelte Kürzung der Haushaltsersparnis

Bei Unterbringung in einem Pflegeheim sind die entstandenen außergewöhnlichen Belastungen um ersparte Aufwendungen, wie Verpflegung oder Miete, zu kürzen. Fraglich ist jedoch, ob eine doppelte Haushaltsersparnis abzuziehen ist, wenn zwei Personen aus demselben Haushalt krankheitsbedingt im Heim untergebracht sind.

Ein im Heim untergebrachtes Ehepaar

begehrte, die Haushaltsersparnis in geringerem Umfang abzuziehen. Da keine zwei Haushalte aufgelöst wurden, sei auch nicht der zweifache Ersparnisabzug gerechtfertigt. Der Bundesfinanzhof hätte in einer früheren Entscheidung deutlich gemacht, dass die Haushaltsersparnis haushaltsbezogen zu werten sei. Das Finanzgericht Nürnberg folgte dieser Auffassung nicht. Da die Kläger beide im Heim untergebracht

wurden und diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht hatten, hielt das Gericht die Kürzung für jeden der Beiden richtig. Bei Ehegatten seien die normalen Lebenshaltungskosten üblicherweise höher als bei Einzelpersonen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeld für Elternteile, die im EU-Ausland leben

Lebt ein Kind im EU-Ausland bei der geschiedenen Mutter, ist sie, nicht aber der in Deutschland lebende Vater kindergeldberechtigt, entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

Ein in Deutschland wohnender deutscher Vater beantragte Kindergeld für seinen Sohn. Der Sohn lebte in Polen im Haushalt seiner Mutter, der geschiedenen polnischen Ehefrau. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab, weil sie der Ansicht war, der Anspruch auf Kindergeld stehe dem Vater nicht zu. Kindergeldberechtigt sei die geschiedene Ehefrau, weil das Kind in ihrem Haushalt lebt. Dem stehe nicht entgegen, dass sie in Deutschland über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verfüge.

Aufgrund einer unionsrechtlichen Vereinheitlichung der nationalen Regelungen zur sozialen Sicherheit ist bei Ansprüchen auf Familienleistungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten die gesamte Familie so zu behandeln,

als würde sie in dem Mitgliedstaat wohnen, dessen Familienleistungen beansprucht werden (Wohnsitzfiktion).

Da das deutsche Kindergeldrecht nicht danach unterscheidet, ob die Eltern eines Kindes verheiratet sind oder nicht, ist auch die geschiedene Ehefrau Familienangehörige. Somit gilt sie als mit dem Kind in Deutschland lebend. Damit steht ihr der Anspruch auf Kindergeld zu. Denn nach deutschem Recht wird das Kindergeld bei getrennt lebenden Eltern vorrangig an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Der BFH hatte zuvor in einem Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) klären lassen, ob das Unionsrecht tatsächlich eine solche weitgehende Fiktion beabsichtigt. Der EuGH entschied, dass die Wohnsitzfiktion zu einem Wechsel der persönlichen Anspruchsberechtigung von dem in Deutschland lebenden Elternteil zu dem im EU-Ausland lebenden anderen

Elternteil führen kann. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der im EU-Ausland lebende Elternteil keinen Antrag auf deutsches Kindergeld gestellt hat.

Die Entscheidung ist von allgemeiner Bedeutung für Fälle, in denen die Eltern eines Kindes in unterschiedlichen EU-Staaten leben und in keinem EU-Staat ein gemeinsamer Haushalt der Eltern und des Kindes besteht.

Inhaltsgleich hat der BFH in einem weiteren Urteil entschieden. Hier lebten die beiden Töchter des in Deutschland wohnenden Vaters bei ihrer in Griechenland lebenden Großmutter. Nach deutschem Recht kann ein Anspruch auf Kindergeld auch einem Großelternteil zustehen, der sein Enkelkind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Auch hier war zu fingieren, dass die Großmutter mit ihren beiden Enkelinnen in Deutschland lebte. Ein Anspruch auf Kindergeld steht somit ihr zu und nicht dem Vater.

Unterhaltsleistungen an nichtehelichen Partner bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit

Eine Voraussetzung für den steuermindernden Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist, dass der Unterhaltsempfänger seiner Erwerbsobliegenheit nachkommt. Das gilt auch für den Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft, wie das Niedersächsische Finanzgericht festgestellt hat.

Ein selbständiger Unternehmer machte Unterhaltsaufwendungen für seine

Lebensgefährtin geltend. Die zuständige Behörde hatte Grundsicherungsleistungen versagt, weil sie mit ihrem Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft lebte. Die vom Partner geltend gemachten Unterhaltsaufwendungen erkannte das Finanzamt mit der Begründung nicht an, die Unterhaltsbedürftigkeit der Partnerin sei nicht nachgewiesen.

Das Finanzgericht urteilte dagegen,

dass die Unterhaltsaufwendungen grundsätzlich anzuerkennen seien. Allerdings müssten die Aufwendungen um fiktive Einkünfte gekürzt werden. Das Gericht bewertete im geschilderten Fall die im Rahmen dieser Erwerbsobliegenheit erzielbaren Einkünfte mit 400 € monatlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw unterliegt der Besteuerung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Es handelt sich um eine pauschale Ermittlung der mit dem Teilwert zu bewertenden Entnahme zu privaten Zwecken. Abweichend von dieser Regelbesteuerung kann der private Nutzungsanteil

durch eine Verhältnisrechnung der betrieblichen zu den privaten Fahrten nachgewiesen werden. In diesem Fall sind aufgrund eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuchs die tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen verhältnismäßig aufzuteilen. Welche Eintragungen das Fahrtenbuch im Einzelnen enthalten muss, ist

in einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu klären.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht dadurch, dass es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht die Möglichkeit, größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden zu verteilen. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Verteilung möglich:

- Das Gebäude befindet sich im Privatvermögen.
- Das Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken. Dies ist der Fall, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Bei der Behandlung des Erhaltungsaufwands hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten:

- Er kann die gesamten Erhaltungsaufwendungen im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen.
- Er kann die hohen Erhaltungsaufwendungen ab dem Jahr der Zahlung gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen.

Der Steuerpflichtige kann jede Maßnahme einzeln behandeln. So kann er z.B. Aufwendungen für den Außenanstrich sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abziehen und die im selben Jahr gezahlten Aufwendungen für eine Dachreparatur auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

Wird das Grundstück während des Verteilungszeitraums der Erhaltungsaufwendungen

- veräußert
- in ein Betriebsvermögen eingebracht oder
- nicht mehr zur Einkünfteerzielung genutzt

ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in diesem Jahr als Werbungskosten abzusetzen.

Das Finanzgericht Münster hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Mutter übertrug im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Gebäude auf ihre Tochter unter Vorbehalt des

Nießbrauchrechts, d. h., ihr standen weiterhin die Mieteinnahmen zu. Im notariellen Schenkungsvertrag verpflichtete sich die Mutter, Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen weiterhin zu zahlen. Einige Jahre nach der Übertragung ließ die Mutter eine neue Heizung in das Haus einbauen. Um eine optimale Steuerersparnis zu erreichen, verteilte sie die Aufwendungen auf drei Jahre. Während des Verteilungszeitraums wurde das Nießbrauchrecht aufgehoben. Die Tochter als nun „Volleigentümerin“ des Hauses beantragte, die bis dato noch nicht genutzten Aufwendungen in ihrer eigenen Steuererklärung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht folgten diesem Antrag nicht: Hat der Nießbraucher größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und wird der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet, kann der Eigentümer den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Eine selbständige Lebensberaterin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem

Arbeitszimmer aus betriebene Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, sog. gemischt

genutztes Arbeitszimmer, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Diesen Grundsatz weitet der BFH nun auch auf Nebenräume der häuslichen Sphäre aus. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugschädlich.

Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet jedoch das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, sind die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, steht für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € je Kalenderjahr abziehbar. Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der

zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist.

Dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Logopäde übte seine Tätigkeit in angemieteten Räumen aus. Die Praxis war 47 km von der Wohnung entfernt, die Fahrzeit von der Wohnung zur Praxis betrug ca. 45 Minuten. In seiner Steuererklärung machte der Logopäde Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt erkannte diese Arbeitszimmeraufwendungen nicht an und vertrat die Auffassung, dass in der Praxis noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Das Finanzgericht gab dem Logopäden Recht: Ist wegen der weiten Entfernung und der hohen Fahrzeit einem Selbständigen nicht zuzumuten, die Praxisräume außerhalb der Öffnungszeiten der Praxis zur Erledigung von Büroarbeiten aufzusuchen, ist ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € möglich. Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass die Praxisräume nur eingeschränkt für die Erledigung von Büroarbeiten geeignet waren.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR führt nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Rechtsanwälten.

Eine Rechtsanwaltssozietät hatte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die bei ihr angestellten Rechtsanwälte unterhielten darüber hinaus eigene Versicherungen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Versicherungsbeiträge der GbR als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwälte anzusehen seien.

Der Bundesfinanzhof kommt zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muss festgestellt werden, dass es für einen Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung gibt. Diese Verpflichtung besteht nur für die Gesellschafter. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes im geschilderten Fall hatte alleine den Zweck, einen möglichst umfassenden Schutz für alle beschäftigten Rechtsanwälte zu schaffen. Die von der Gesellschaft gezahlten Versicherungsbeiträge können hier

nicht als Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis mit den angestellten Rechtsanwälten angesehen werden. Damit kann auch kein Arbeitslohn vorliegen.

Hinweis: Übernimmt die GbR Beiträge für eine Versicherung, die ein bei ihr angestellter Rechtsanwalt selbst abgeschlossen hat, liegt nach Rechtsprechung des BFH lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), unterhält sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gemeinnützige Körperschaften sind

grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erfüllt diese Voraussetzung. Ist diese Personengesellschaft jedoch nur vermögensverwaltend, berührt das die

Steuerbefreiung nicht.

Das gilt auch, wenn die Personengesellschaft in der Vergangenheit originär gewerblich tätig war.

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Beide Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung zu klären, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Kern geht es um die Fragen, ob die

Anschrift eines „Briefkastensitzes“ ausreicht. Es erscheint beiden Senaten als klärungsbedürftig, ob die „vollständige Anschrift“ bereits genügt, wenn eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist oder ob diejenige Anschrift erforderlich ist, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt wird.

Der BFH ist nicht sicher, ob seine bisherige Rechtsprechung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH steht.

Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen

Den objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt, wer seine Steuererzahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch für zu niedrig festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgrund von falschen Angaben des Steuerzahlers.

Dem Urteil lag der Fall zugrunde, dass ein Steuerzahler dem Finanzamt seine Einkünfte aus Kapitalvermögen verschwiegen hatte. Dadurch wurden

seine laufenden Einkommensteuervorauszahlungen nicht zutreffend festgesetzt. Das hat er billigend in Kauf genommen. In diesem Verhalten ist eine Steuerhinterziehung zu sehen. Sie liegt nicht nur dann vor, wenn aufgrund von verschwiegenen Einkünften eine falsche Einkommensteuererklärung abgegeben und darauf die Steuer zu niedrig festgesetzt wurde. Bereits mit der Festsetzung zu niedriger Einkommensteuervorauszahlungen ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Damit liegen die Voraussetzun-

gen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen vor.

Hinweis: Seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 müssen Kapitalerträge in der Regel nur angegeben werden, soweit sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

IDW: Auswirkung der Änderung des § 253 HGB auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften

Das BMF hat mit Schreiben vom 23.12.2016 zur Auswirkung der Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften Stellung genommen. Nach der geänderten Fassung des § 253 HGB sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nicht mehr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, abzuzinsen, sondern mit dem Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F.). Für den jährlich zu ermit-

telnden Unterschiedsbetrag, der sich aus der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz für sieben bzw. zehn Geschäftsjahre ergibt, wurde in § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F. eine sogenannte Ausschüttungssperre geregelt. Eine korrespondierende Abführungssperre bei Gewinnabführungsverträgen wurde hingegen nicht eingeführt.

Das BMF hat klargestellt, dass eine entsprechende Anwendung der Ausschüttungssperre nicht in Betracht kommt. Nach Ansicht des BMF setzt die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 301 AktG notwendige Abführung des gesamten Gewinns voraus, dass

auch Gewinne, die auf der Anwendung des § 253 HGB beruhen, vollständig an den Organträger abgeführt werden. Allerdings ist eine Einstellung in eine Rücklage nach Auffassung des BMF unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG zulässig, wenn dies im Einzelfall bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Rücklagenbildung nicht vor, wird eine vor dem 23.12.2016 unterlassene Abführung nicht beanstandet, wenn die Abführung des entsprechenden Abstockungsgewinns spätestens in dem nächsten nach dem 31.12.2016 aufzustellenden Jahresabschluss nachgeholt wird.

IDW: Anwendungsfragen zur erstmaligen Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG

Nach erneuter Abstimmung im HFA besteht Einvernehmen, dass bei der erstmaligen Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse die für das Vor-

jahr ausgewiesenen Umsatzerlöse nicht angepasst werden müssen. In diesem Fall greift die Regelung des Artikel 75 Abs. 2 Satz 3 EGHGB. Ein

Verbot einer Anpassung der Vorjahresumsatzerlöse ergibt sich daraus nicht.

BMF: Neue Regelungen für die Wohnimmobilienkreditvergabe

Das Bundeskabinett hat am 21.12.2016 einen Gesetzentwurf zur "Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie", kurz: Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz, beschlossen. Hierzu führt das BMF weiter aus:

- Mit dem Gesetzentwurf werden Änderungen an der nationalen Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vorgenommen. Die bestehenden Regelungen werden präzisiert und die Rechtssicherheit erhöht, um die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten zu erleichtern.
- Der Gesetzentwurf sieht vor, In-

strumente zu schaffen, mit denen die BaFin bei Bedarf den Kreditgebern bestimmte Kriterien für die Vergabe von Neukrediten vorgeben kann, wie zum Beispiel eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Immobilienwert.

- Diese präventiven Vorgaben zielen darauf ab, zu risikoreiche Finanzierungen zu vermeiden und Gefahren für die Finanzstabilität abzuwehren.
- Der Gesetzentwurf betrifft nur Kredite für Bau und Erwerb von Immobilien, nicht aber für Umbau und Renovierung. Zudem sind Anschlussfinanzierungen, Kleindarlehen und Maßnahmen für den sozialen Wohnungsbau von den Vorgaben ausgenommen.

- Er sieht vor, dass die BaFin eine Einschätzung der drohenden Risiken für die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems und für die Finanzstabilität vornimmt, bevor die Instrumente zum Einsatz kommen. Hierbei stützt sie sich auf einschlägige Analysen und Bewertungen der Deutschen Bundesbank.
- Die BaFin wird zudem Vertreter der Kreditwirtschaft und verschiedener Ressorts anhören und den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten. Falls die Instrumente aktiviert werden, trifft die BaFin zusätzliche Anordnungen zu Freikontingenten und Bagatellgrenzen.

Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 56 % (ab 1. Januar 2012 66 %) der ortsüblichen Marktmiete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen. Dabei ist für die Ermittlung der Marktmiete die ortsübliche Bruttomiete zugrunde zu legen und der vereinbarten Bruttomiete gegenüberzustellen.

Die zu entrichtenden Betriebskosten

sind in eine solche Vergleichsrechnung nicht mit einzubeziehen. Liegt das Entgelt für die Überlassung zwischen 56 % und 75 % ist eine Überschussprognose erforderlich. Ist diese Prognose positiv, erfolgt keine quotale Kürzung der Werbungskosten. Ansonsten ist quotale zu kürzen.

Dies galt für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2011. Ab 2012 erfolgt eine Kürzung bei einer auf Dauer ange-

legten Vermietung zu Wohnzwecken nur, wenn die tatsächliche Miete weniger als 66 % beträgt. Bei einer langfristigen Vermietung wird generell von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen. Eine Überschussprognose ist nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zu einer Partnerschaftsgesellschaft möglich

Rechtsanwälte dürfen sich mit Ärzten und Apothekern jedenfalls dann in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, wenn die beteiligten Ärzte dort keine Heilkunde am Menschen ausüben, sondern gut-

achterlich tätig werden, und wenn die beteiligten Apotheker im Rahmen der Gesellschaft keine Apotheke betreiben, sondern eine gutachterliche und fachlich beratende Tätigkeit. Dies hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift im anwaltlichen Berufsrecht für verfassungswidrig erklärt hatte, die es Rechtsanwälten versagte, sich in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit anderen Personen als Mitgliedern einer Rechts-

anwaltskammer oder der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu verbinden. Der BGH wies das Registergericht an, die beantragte Eintragung der betreffenden Partnerschaftsgesellschaft nunmehr vorzunehmen.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 3.Febr. 2017

Anforderungen an die rechnerische Erfassung des Wertzuwachses in einem Zugewinnausgleich

Ist Vermögen, das ein Ehegatte mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zu Gunsten des Übergebers mit einem Nießbrauch belastet, unterliegt der fortlaufende Wertzuwachs der Zuwendung auf Grund des abnehmenden Wertes des Nießbrauchs für den dazwischen liegenden Zeitraum (bzw. die Zeit zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dem Erlöschen des Nießbrauchs) nicht dem Zugewinnausgleich. Um diesen Wertzuwachs beim Zuwendungsempfänger im Zugewinnausgleich rechnerisch zu erfassen, ist auf ein Einstellen des Wertes des

Nießbrauchs zum Ausgangs- und Endzeitpunkt in die Vermögensbilanz insgesamt zu verzichten.

Ist hingegen der Wert des Nießbrauchs gestiegen, weil das belastete Grundstück im maßgeblichen Zeitraum einen Wertzuwachs z. B. infolge gestiegener Grundstückspreise erfahren hat, muss der Wert des Nießbrauchs im Anfangs- und Endvermögen eingestellt werden, ohne dass es weiterer Korrekturen des Anfangsvermögens bedarf.